

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 115 vom 14. August 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_115

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 115 du 14 août 2020

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 115 del 14 agosto 2020

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Krankenversicherung (Prämienverbilligung) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2020 115 A. Herr A. _____ (sel.), Jahrgang 1953, und seine Ehefrau B. _____, Jahrgang 1955, reichten jeweils am 16. April 2017, 11. April 2018, 14. April 2019 und 5. April 2020 ein Gesuch um individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung für die jeweiligen Jahre ein (AK-act. 3, 6, 9 und 11). Mit vier Verfügungen vom 15. Juni 2020 lehnte die Ausgleichskasse Zug einen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 ab mit der Begründung, der Antragsteller hätte im massgeblichen Zeitpunkt keinen steuerrechtlichen Wohnsitz gemäss § 4 Abs. 1 lit. a IPVG gehabt (AK-act. 13 ff.). Die dagegen erhobene Einsprache (AK-act. 17) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 14. August 2020 ab. Zur Begründung stellte sich die Ausgleichskasse auf den Standpunkt, Herr A. _____ und Frau B. _____ würden sich nicht im Steuerregister befinden, sodass keine Bestätigung über ihren steuerrechtlichen Wohnsitz vorliege. Entsprechend bleibe ihr, der Ausgleichskasse, nichts anderes übrig, als den Anspruch auf Prämienverbilligung gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. a IPVG für die geltenden Jahre abzulehnen (AK-act. 18). B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 6. September 2020 (Poststempel 14. September 2020) liessen A. _____ (sel.) und B. _____ die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 14. August 2020 und die Ausrichtung der individuellen Prämienverbilligung für die Jahre 2017–2020 beantragen. Zur Begründung verwiesen sie im Wesentlichen auf § 3 Abs. 2 StG, wonach zur Begründung eines steuerrechtlichen Wohnsitzes der Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens vorausgesetzt werde. In einem krankenversicherungsrechtlichen Verfahren habe das Bundesgericht bereits bestätigt, dass Herr A. _____ seit 1. September 2016 seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in D. _____ begründet habe. Folglich habe er ab diesem Datum auch den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug innegehabt. Sodann sei unbestritten, dass Frau B. _____ während dieser ganzen Zeit bei ihrem Mann gewohnt habe, um ihm bis zu seinem Lebensende zur Seite zu stehen, weshalb auch bei ihr ein steuerrechtlicher Wohnsitz im Kanton Zug gegeben sei. C. Mit Vernehmlassung vom 2. Oktober 2020 beantragte die Ausgleichskasse Zug die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung stellte sich die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Beschwerdeführer könnten aus dem Urteil des Bundesgerichts nichts zu ihren Gunsten ableiten, habe doch das Bundesgericht den für die Versicherungspflicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) massgeblichen zivilrechtlichen Wohnsitz in Zug bejaht, nicht jedoch den vorliegend massgebenden steuerrechtlichen

Wohnsitz. Sodann hätten

E. 3

Urteil S 2020 115 die Abklärungen bei der Steuerverwaltung des Kantons Zug ergeben, dass die Beschwerdeführer nicht im Steuerregister der natürlichen Personen geführt würden, dort nicht bekannt seien und somit ein steuerrechtlicher Wohnsitz nicht habe bestätigt werden können. Mangels Bestätigung eines steuerrechtlichen Wohnsitzes durch die Steuerverwaltung und damit auch wegen fehlender Steuerzahlen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sei ein Anspruch auf Prämienverbilligung folgerichtig abgelehnt worden. D. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest. Auf die dortigen Ausführungen wird – soweit erforderlich – im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen. E. Mit Schreiben vom 10. November 2020 wandte sich das Gericht an die Steuerverwaltung des Kantons Zug und bat um Auskunft, ob die Beschwerdeführer im Steuerregister der natürlichen Personen geführt werden und unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 9C_546/2017 vom 30. April 2018 ob und weshalb ein steuerrechtlicher Wohnsitz der Beschwerdeführer für die Jahre 2017–2020 verneint oder bejaht werden muss. F. Mit Schreiben vom 16. November 2020 nahm die Steuerverwaltung des Kantons Zug zu den aufgeworfenen Fragen Stellung und teilte mit, dass A._____ und B._____ nicht im Steuerregister des Kantons Zug geführt würden. Dies sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass keine entsprechende einwohneramtliche Meldung zugestellt worden sei. In der Folge seien auch keine Steuern erhoben worden. Mit Blick auf die seitens des Gerichts erwähnten Ausführungen des Bundesgerichtsurteils, welches jedoch kein steuerrechtliches, sondern ein sozialversicherungsrechtliches Verfahren betroffen habe, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Versicherten am 1. Januar der Jahre 2017–2020 steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug gehabt hätten. Eine abschliessende, verbindliche Beurteilung sei mangels (steuerrechtlicher) Detailunterlagen jedoch nicht möglich. Das Verwaltungsgericht erwägt:

E. 4

Urteil S 2020 115

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.